Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

No. 156. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend den 31. März 1860.

Telegraphische Depesche.

Bern, 30. März. Genfer Depeschen melden: Bewaffnete sind in Chablais eingedrungen. Hierauf hat der Bundesrath den Ständerath Blumer als Kommissär nach Genf geschickt, und die dortige Regierung sofort eine Untersuchung angeordnet.

Telegraphische Nachrichten.

London, 29. März, Nachts. In der heutigen Sitzung des Unterhauses kündigte Sir Robert Peel an, er werde morgen die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Lage lenken, in welche die Schweiz durch die Annexion Savoyens gerathen sei.

London, 29. März. Nach hier eingetroffenen Berichten aus New-York, den 17. März, hieß es daselbst, Spanien habe eingewilligt, die Insel Cuba an die Vereinigten Staaten zu verkaufen. Der Kaufpreis ist noch nicht festgesetzt.

Preußen.

Berlin, 30. März. [Amtliches.] Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: den kaiserlich österreichischen Obersten Unschuld im General-Quartiermeisterstabe, den rothen Adlerorden dritter Klasse, so wie dem Sanitäts-Rath Dr. Lohmeyer zu Sobernheim im Kreise Kreuznach, und dem königlichen Hofgärtner Mayer zu Monbijou in Berlin, den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen; ferner die Regierungs-Räthe Kieschke und Eck zu Geheimen Regierungs-Räthen und vortragenden Räthen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; und dem praktischen Arzte Dr. v. Duisburg zu Danzig den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der praktische Arzt Dr. Beyer zu Moers ist zum Kreisphysikus des Kreises Moers ernannt; so wie am französischen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Kandidat Dr. Wollenberg als ordentlicher Lehrer angestellt; und am Gymnasium zu Königsberg N.-M. die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Mentzel als ordentlicher Lehrer genehmigt worden. (St.-Anz.)

Berlin, 29. März. [Die Antwort auf die Thouvenelsche Note.] Preußens vorgestern abgegangene Antwort auf die Depesche Thouvenel's mißbilligt die Einverleibung Savoyens; die Schweiz, deren Rechte Sardinien bei der Abtretung vorbehielt, habe die Mächte angerufen; diese Rechte müssen geprüft und gewahrt werden. Preußen wird die schweizerische Frage in einer besondern Note behandeln. (H. N.)

(In Uebereinstimmung hiermit sagt die „N. Pr. Z.", daß die preußische Beantwortung im Wesentlichen dilatorischen Charakters ist. Sie spricht die großen Bedenken gegen die Einverleibung aus, aber als ein Protest kann sie nicht charakterisirt werden. Auf die „schweizerischen Forderungen" aber ist bisher noch nicht geantwortet worden.

[v. Vincke's Antrag in Bezug auf das Herrenhaus.] Der gestern als zu morgen bevorstehend angekündigte Antrag in Bezug auf das Herrenhaus, über welchen bisher nur in Andeutungen gesprochen wurde, tritt heute klarer heraus. Derselbe rührt vom Abgeordneten v. Vincke (Hagen) her und betrifft resp. bestreitet die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses. Das Gesetz vom 7. Mai 1853, betr. die Bildung der ersten Kummer, sagt nämlich im Art. 1: „Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft." Nach § 8 der königl. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 „erlischt das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer bei denjenigen Mitgliedern, welche .... präsentirt werden (von Stiftern, Grafenverbänden, Geschlechterverbänden, altem und befestigtem Grundbesitz, Universitäten und Städten), mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist." Es wird nun in dem fraglichen Antrage des Abg. v. Vincke — der übrigens schon in der Session von 1854/55 einen ähnlichen Antrag gestellt oder wenigstens ein entsprechendes Monitum ausgesprochen hat, die Rechtsbeständigkeit der Mitgliedschaft bei allen den Mitgliedern des Herrenhauses bestritten, die nicht Prinzen des königl. Hauses, nicht Häupter reichsunmittelbarer Familien, nicht sonst erbliche Mitglieder, nicht ohne Präsentation durch königl. Vertrauen berufen sind. Die Zahl der betreffenden Mitglieder von den angefochtenen Kategorien berechnet sich auf hundert und einige dreißig; eine genauere Angabe ist nicht möglich, da der letzte Bericht der Matrikelkommission des Herrenhauses kein nach Kategorien gesondertes Verzeichniß der Mitglieder enthält, sondern nur im Allgemeinen angiebt, das Herrenhaus zähle 231 Mitglieder, von denen bis dahin (Anfang Februar) 217 eingetreten waren; es ruhten damals von den betreffenden Kategorien 13 Stimmen. Die der königl. Verordnung von 1854 beigegebenen Reglements geben für den alten und den befestigten Grundbesitz als Vertreter in der ersten Kammer die Zahl 90, für die Städte 29; letztere Zahl wechselt indeß, und völlig unbestimmt ist die Zahl der Geschlechter, denen das Recht der Vertretung verliehen werden kann. Jene Zahl von hundert und einigen dreißig beruht auf einer Zählung nach dem alphabetischen Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses.

Der Antrag des Abg. v. Vincke wird heute nochmals in der Fraktion berathen; ob er die Mehrheit erhält, ist zur Zeit noch unbestimmt.

[Gesetz-Antrag bez. der Gewerbeordnung.] Der Heute im Hause der Abgeordneten eingebrachte Gesetzentwurf in Bezug auf die Gewerbeordnung ist von einer Commission der Fraction Vincke ausgearbeitet und von der gesammten Fraction unterstützt. Vorbehaltlich weiterer Mittheilungen über die Details seien heute nur die Hauptpunkte erwähnt:

Der Gesetzentwurf besteht aus 83 Paragraphen. Er bezeichnet sich (in den Motiven) als eine Novelle zur allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, und schließt sich — unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849, sowie der Gesetze vom 5. Juni 1852, vom 3. April 1854 und 15. Mai 1854 — an jene allgemeine Gewerbeordnung insofern an, als die Bestimmungen derselben der Gewerbefreiheit nicht widerstreben. So scharf der octroyirten Verordnung von 1849, namentlich in Bezug auf die Gewerberäthe, entgegengetreten wird, so bestimmt wird der Gewerbeordnung von 1845 das Lob vindizirt, daß sie die Gewerbefreiheit im ganzen Lande eingeführt habe, mit den Forderungen dieser Gewerbefreiheit die berechtigten Ansprüche einer Organisation der Arbeit auf dem Gebiet des Handwerks in Einklang zu setzen suchte, im Sinne der Gewerbefreiheit die freie Mitbewerbung zwischen dem innungsmäßig gestalteten und dem innungsfreien Gewerbe zuließ.

Art. 1 hebt die octroyirte Verordnung vom 9. Februar 1849 ganz auf, führt die allgemeine Gewerbeordnung von 1845 allgemein ein, sofern nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer angezogener Gesetze anders festgestellt ist. Für die Aufhebung jener Verordnung von 1849 ist namentlich maßgebend, daß sie (in § 23) den „verhängnißvollen Schritt" gethan hat, „den selbständigen Gewerbebetrieb, also die freie Mitbewerbung von einem vorgängigen Nachweis der Befähigung abhängig zu machen", und in Konsequenz davon in § 28 jedem Handwerk seinen bestimmten Geschäftskreis zu ziehen versucht hat — eine praktisch unmögliche Abgrenzung.

Die Bestimmungen der allgem. Gewerbeordnung über die Bedingungen des Gewerbebetriebes (Tit. II. der Gewerbe-Ordnung) und über Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbe-Befugnisse (Tit. III.) — „wohlwollend büreaukratische" Bestimmungen — werden, insofern sie „mit den Grundbedingungen des Rechtsstaats unverträglich" sind, abgeändert: Bei Versagung der Konzession kann nach vergeblichem Rekurs an die Bezirks-Regierung die richterliche Cognition eintreten. In Bezug 1) des technischen Urtheils über gewerbliche Anlagen, 2) der Ertheilung von Approbationen zu Gewerben, deren ungeschickter Betrieb gefährlich werden kann, und zu Schauspiel-Unternehmungen, und 3) der Bedürfnißfrage beim Schankbetrieb und beim Gewerbe im Umherziehen wird den Verwaltungsbehörden ihre volle bisherige Competenz gewahrt; dagegen sollen die Fragen, ob die subjektiven Erfordernisse für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen und die für einzelne Gewerbe in rechtlicher und sittlicher Beziehung vorgeschriebenen besonderen Bedingungen der persönlichen Qualifikation vorhanden sind, dem freien richterlichen Ermessen unterliegen.

In Bezug auf den Marktverkehr werden die Bestimmungen der Allg. Gewerbeordnung im Ganzen als praktisch beibehalten. Die Magistrate treten zu den Innungen wieder in ein näheres Verhältniß als nächste Aufsichtsbehörde; doch wird das Zuviel der Detailbeaufsichtigung beschränkt. Im Prinzip wird in Bezug auf die Innungen dem § 131 der Allg. Gew.-Ordnung beigetreten und die wesentliche Uebereinstimmung mit den Grundlagen der Tit. VI. u. VII. ausgesprochen.

Die Befugniß zum Erlaß von Ortsstatuten (die oft eine Partikulargesetzgebung neben der allgemeinen einführen) soll lediglich auf das in der Praxis bewährte Institut des gewerblichen Kassenwesens beschränkt werden.

In Bezug auf die Gesellen- und Arbeiterkassen sollen die §§ 56—59 der Verordnung von 1849 (trotz nicht verkannter Bedenken) beibehalten, aber das Gesetz vom 3. April 1854, welches „in das Lager des büreaukratischen Sozialismus übergegangen ist", indem nach demselben die Gesellen zur Bildung von Unterstützungkassen verpflichtet werden können, aufgehoben werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Vorschriften gegen das Trucksystem.

Deutschland.

Vom Main, 28. März. [Das Majoritäts-Votum in der kurhessischen Sache.] Wie das preußische Votum vom 17. d. in der kurhessischen Angelegenheit ein nicht hoch genug zu schätzendes Dokument ist, da es die Garantie der Zukunft deutscher Verfassungszustände enthält, gewissermaßen die Fahne, um welche sich die Freunde des Rechts vertrauensvoll schaaren werden und müssen, weil die Grundsätze, welche sich in dieser Frage zu herrschenden zu machen gewußt, von den bedenklichsten Konsequenzen für alles deutsche Verfassungsrecht sein müssen, — so wird umgekehrt der Bericht der Ausschußmajorität eben wegen seiner gefährlichen Dialektik um so weniger übersehen werden dürfen, als er durch den jüngsten Beschluß eine Sanktion erhalten hat, welche im grellsten Widerspruch mit den lockenden Verheißungen einer neuen Bundes-Aera steht. Die Entscheidung in der kurhessischen Angelegenheit ist die erste thatsächliche Manifestation gewesen, bei welcher die Absichten der würzburger Regierungen greifbar ans Licht zu treten hatten, die Probe für den neuen Geist, welcher im Jahre 1859 in das Konferenzzimmer der deutschen Bundesbehörde eingezogen sein sollte. Als solche war sie nicht von ein paar vereinzelten Stimmen bezeichnet worden; es war die Stimme der Nation, welche, in so verschiedener Weise sie laut wurde, doch in allen und durch alle sich in einem einzigen verständlichen Rufe, in dem einzigen Wunsche vereinigte: alle Regierungen möchten sich hierin um Preußen und dessen Standpunkt schaaren. Und heute? Ist es nicht eine eigenthümliche Ironie, daß der erste etwas ausführlichere Bericht von den Bundestags-Verhandlungen nach dem kürzlich gefaßten Beschlusse, welcher deren Veröffentlichung wieder zur Regel macht, die Entscheidung in der kurhessischen Frage bringen muß?! Wahrlich ein seltsames Debut mit der Aussicht auf ein gründliches Fiasko! Die wenigen, aber um so eifrigeren Stimmen, die nicht müde werden konnten, der Abschaffung der kurhessischen Verfassung das Wort zu reden, mögen sich jetzt ihres Erfolges erfreuen, aber nach dem Beifalle für ihr Werk werden sie überall umsonst sich umsehen, selbst da, wo sie sonst in der Opposition gegen Preußen gefällige Hilfe zu finden pflegen. Das Echo ihres Triumphrufes werden sie nur in sich selbst finden. „Wir verwahren unser Vaterland Baiern gegen die Konsequenzen des Bundesbeschlusses vom 24. März 1860", heißt es im „Nürnb. Corr.", „wir verwahren die anständige konservative Partei gegen jede Gemeinsamkeit mit politischen Grundsätzen und staatsrechtlichen Lehren, wie die, welche bei der Entscheidung der kurhessischen Angelegenheit zur Geltung gebracht worden sind; und wir verwahren das gemeinsame Vaterland gegen die Folgen dieser Entscheidung, und der Richtung, die sich in ihr ausprägt." Und ein anderes Blatt bemerkte schon früher gelegentlich der Anträge der Ausschußmajorität: „Die würzburger Beschlüsse fangen an, in das Licht der Thatsachen zu treten." Waren es diese Thatsachen, in deren sicherer Erwartung (weil man selbst sie machte) das „Dresd. Journ." am 9. Dezember an das Vertrauen des deutschen Volkes appellirte, daß „es den ernstlichen Bestrebungen der auf den würzburger Konferenzen vertretenen Regierungen, ohne jede Effekthascherei (wahrhaftig!) ohne jede Parteispekulation, auf einem praktischen (!) Wege das Bundeswesen zu beleben und zu vervollkommnen, erkennen, würdigen und seiner Theilnahme werth halten werde"?! (Pr. Z.)

Flensburg, 27. März. [Terrorismus.] Unterm 25. d. ist nachfolgendes Rescript an sämmtliche Oberbehörden im Herzogthume Schleswig expedirt worden:

„Nachdem es durch diesseitige Schreiben vom 13. v. M. den Polizeibehörden in gewissen Theilen des Herzogthums Schleswig aufgegeben worden, die in Umlauf gesetzten Adressen aufrührerischen uud staatsverbrecherischen Inhalts anzuhalten, und wider die Personen, welche selbige verbreitet oder unterschrieben haben möchten, gerichtlich einzuschreiten, ist von verschiedenen Behörden bei dem Ministerium darüber Vorfrage gethan worden, in wie fern die eingeleiteten Untersuchungen auch auf die Mitglieder der nunmehr geschlossenen Provinzial-Ständeversammlung, welche sich ähnlicher Vergehen schuldig gemacht haben möchten, zu erstrecken seien. Nachdem die Sache Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt worden, wird dem (Tit.) zur Nachricht und weitern Bekanntmachung hierdurch Nachstehendes mitgetheilt: Wie es selbstverständlich ist, daß ein Ständedeputirter in Betreff der Verantwortlichkeit für außerhalb der Ständeversammlung vorgenommene strafbare Handlungen, es seien solche zu einer Zeit verübt, da die Provinzialstände versammelt gewesen oder nicht, sich auf seine Eigenschaft als Ständedeputirter überall nicht berufen kann, so ist es andrerseits über jeden Zweifel erhoben, daß auch in Betreff des Auftretens der Ständemitglieder in der Versammlung weder aus der Natur des Verhältnisses an und für sich, noch aus dem besondern Charakter der Institution der Provinzialstände irgend ein Grund hergeleitet werden kann, weshalb sich dieselben als davon befreit ansehen dürften, die Landesgesetze zu respektiren. Wenn die Regierung dessen ungeachtet nach dem, was bisher vorliegt, nicht Willens ist, die betreffenden Mitglieder der Provinzial-Ständeversammlung wegen der geschehenen Unterzeichnung der beregten Adresse und deren Einlieferung an das Comité zur Verantwortung zu ziehen, so ist dieses lediglich darin begründet, daß die Regierung bisher nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden, wider Ständemitglieder ein gerichtliches Einschreiten zu veranlassen, und es daher als möglich ansieht, daß das beregte Verhalten wenigstens hinsichtlich einiger der betreffenden Mitglieder durch eine unklare Auffassung der denselben in fraglicher Beziehung obliegenden Pflichten veranlaßt worden. Es ist aber andrerseits als selbstfolglich anzusehen, daß das strafbare Verhalten, dessen die betreffenden Mitglieder durch Verbreitung der gedachten Adresse außerhalb der Versammlung sich schuldig gemacht haben möchten, in welcher Beziehung sie sich der Unzuläßigkeit ihrer Handlung haben vollkommen bewußt sein müssen, einer gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung nicht entgehen kann, und werden daher die Untersuchungen wegen des letztgedachten Verhaltens in Uebereinstimmung mit den in solcher Beziehung geltenden allgemeinen Regeln fortzuführen sein. Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig. Kopenhagen, den 25. März 1860."

Der Anfang der gerichtlichen Verfolgungen wider die gesetzlichen Vertreter des Landes ist somit gemacht, und es dürfte hiernach noch schwerlich sich Jemand darüber täuschen, was nunmehr dem Lande bevorsteht. Den dänischen Preßorganen scheint indessen dies alles immer noch nicht genug zu sein, denn sie rufen fort und fort nach größerer Energie und namentlich nach „exemplarischer Bestrafung"; es ist ihnen offenbar darum zu thun, das Land thatsächlich dem Belagerungszustande preisgegeben zu sehen und die Regierung wird denn auch wohl in der einen oder andern Weise diesen Anforderungen zu entsprechen suchen.

Schweiz.

Bern, 27. März. [Neue Begründung des Schweizer-Protestes.] Als Antwort auf die Negirung des schweizerischen Protestes durch Hrn. v. Thouvenel hat neuerdings der schweizerische Bundesrath folgende Note erlassen:

„Bern, 27. März. Herr Minister! Herr Tilles, französischer Geschäftsträger ad interim in Bern, hat dem Herrn Bundes-Präsidenten der Eidgenossenschaft Kenntniß gegeben von einer vom 17. letzten Monats datirten Note, welche von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Repräsentanten Frankreichs gerichtet worden und die als Antwort auf ihren unterm 13. März abgegebenen Protest gegen die bedingungslose Abtretung Savoyens an Frankreich zu betrachten ist. Der schweizerische Bundesrath darf den Inhalt dieser Note um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als er die darin entwickelten Anschauungsweisen weder zu theilen, noch als historisch begründet anzusehen vermag. Er erlaubt sich in seiner Erwiderung zunächst an den letzten Theil der Note anzuknüpfen, der sich über den Inhalt und die Bedeutung der citirten Verträge verbreitet. Der Friedenstraktat von 1564 ist nämlich keineswegs ausschließlich zwischen Bern und Savoyen abgeschlossen worden, sondern es wurde derselbe durch eine schiedsrichterliche Dazwischenkunft der 11 unbetheiligten eidgenössischen Stände vermittelt und von Frankreich und Spanien ausdrücklich garantirt, indem die Unterschriften dieser hohen Garanten auf dem Friedensvertrag ebenfalls kompariren. Daß dieser Vertrag durch die seitherigen Ereignisse erloschen sei, dafür liegen keine zureichenden Gründe vor. Auch Frankreich scheint noch in neuerer Zeit von einer anderen Anschauungsweise ausgegangen zu sein, indem das Recht, die Waadt militärisch zu besetzen, im Jahre 1798 gerade aus dem Vertrag von 1564 hergeleitet worden ist, der nun, wo er heute von der Schweiz angerufen wird, seine Wirkung verloren haben soll. Für die positive Giltigkeit dieses Vertrages spricht dann aber der Art. 23 des turiner Vertrages vom 16. März 1816, welcher wörtlich sich dahin ausspricht: „die Verfügung der alten Traktate und insbesondere diejenige vom 3. Juni 1754, in sofern sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben worden, sind bestätiget." Eine ausdrückliche Aufhebung des Vertrages von 1564 findet sich aber nicht vor und daher rechtfertigt sich der Schluß, daß auch er durch den allegirten Artikel seine Bestätigung gefunden habe. Ueber den Ursprung und die Tragweite von 1815, so weit sie die Rechte der Schweiz auf das neutralisirte Savoyen betreffen, geben die Verhandlungsprotokolle und die gewechselten Noten hinlänglichen Aufschluß, und es ist gerade das Verhältniß in der angerufenen Denkschrift, gestützt auf die Urkunden, mit großer Einläßlichkeit behandelt worden. Darnach ergiebt es sich mit aller Bestimmtheit, daß gerade die genfer Abordnung am wiener Kongreß die Gedanken einer theilweisen Neutralisirung Savoyens angeregt und mit vieler Energie verfochten hat. Es wurde mit aller Bestimmtheit darauf hingewiesen, daß die Neutralisiruug sowohl im Interesse der Schweiz, als in demjenigen Sardiniens liege; daß ohne dieselbe die Kantone Wallis und Genf, insbesondere auch der Simplonpaß, fortwährend als bedroht erscheinen müßten, und daß ohne die Neutralisirung von einer wirksamen Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität, also von der Behauptung der Unabhängigkeit der Eidgenossen nicht die Rede sein könne. Gestützt auf diese, mit Rücksicht auf die geographische Lage Nord-Savoyens vollständig zureichenden Gründe wurden in dem Vertrag vom 29. März 1815 die bekannten, im gegenwärtigen Moment zu erneuerter Bedeutung gelangten Stipulationen aufgenommen. Es wurden die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene Land als in die schweizerische Neutralität inbegriffen erklärt; es wurde festgesetzt, daß im Kriegsfalle keine Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können. Es wurde endlich der Eidgenossenschaft das Recht zugestanden, ohne Beeinträchtigung der Civil-Verwaltung Truppen in den neutralisirten Provinzen aufzustellen, in der Absicht, die Aufrechthaltung ihrer eigenen Neutralität mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen. Durch die europäischen Verträge vom 29. März und 20. November 1815 hat die Schweiz offenbar nicht blos Lasten übernommen, sondern im Gegentheil auch sehr wichtige Rechte erworben, welche mit ihrer Selbsterhaltung unfehlbar im engsten Zusammenhang stehen. Von einer Uebernahme des Verhältnisses unter onerosem Titel kann somit nicht die Rede sein, und ein Widerspruch

bezog sich keineswegs auf Nord-Savoyen, sondern erhob sich erst nach dem zweiten pariser Frieden, durch welchen die jenseits des Gebirges gelegenen Landestheile mit Chablais, Faucigny und Hoch-Genevois in die gleiche Kategorie gesetzt wurden und hinsichtlich welcher keine zureichenden Gründe vorzuliegen schienen, um sie gleichfalls in den Neutralitätsrayon aufzunehmen. Gegen die Ueberlassung der neutralisirten Provinzen im engeren Sinne oder Nord-Savoyens ist vielfach auf den Widerspruch hingewiesen worden, welchen die Theilung Savoyens von gewisser Seite her erfahren habe. An einem anderen Ort ist nachgewiesen worden, daß eine solche Theilung (Démembrement) durchaus keine neue Erscheinung in der Geschichte Savoyens sei und auch die neuere Zeit liefert hierfür einen ausdrücklichen Beweis, daß gerade im Jahre 1815 einzelne savoyische Landestheile bereits wieder an Piemont zurückgegeben waren, während hinwider andere mit Frankreich verbunden blieben. Beruft man sich auf die Volksstimmung, welche hier maßgebend erscheine und deren Bedeutung der Bundesrath keineswegs verkennt, so darf für die Bevölkerung Nord-Savoyens nach allen Grundsätzen der Billigkeit das Recht der freien Meinungsäußerung gleichfalls in Anspruch genommen werden. Oder fallen die 12,000 Bürger nicht in Betracht, welche schon für den Anschluß an die Schweiz sich ausgesprochen und erklärt haben daß ihre Interessen und Wünsche, ihre Bestrebungen, Bedürfnisse und Sympathien durchaus andere seien, als diejenigen der südlichen Provinzen? Was die Schweiz verlangt und worauf sie glaubt, bestehen zu können, ohne gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit irgend zu fehlen, ist das Begehren, **daß ihre wohlerworbenen, von den Mächten feierlich garantirten Rechte geachtet und daß darüber nicht ohne Vorwissen und ohne ihre Mitwirkung verfügt werde.** In diesem Sinne hat sich der Bundesrath namentlich auch in seiner Note vom 9. März in Paris und Turin ausgesprochen. Der Standpunkt, welcher für die Schweiz maßgebend ist, läßt sich in Folgendem zusammenfassen: Zu einer wirksamen Aufrechthaltung ihrer Neutralität und Unabhängigkeit bedarf sie der Rechte, welche ihr gegenüber dem neutralisirten Savoyen durch die Verträge gewährleistet sind. Diese Rechte wurden von den Mächten, als im selbsteigenen Interesse Europas liegend, anerkannt. Nach den international und volksrechtlich festgestellten Grundsätzen kann über solche Rechte ohne Mitwirkung des einen der Hauptpaciscenten nicht verfügt werden, weshalb zutrauungsvoll erwartet werden darf, daß die Cessionsfrage nur unter Bethätigung der Schweiz selbst, im Einverständniß mit ihr und unter loyaler Wahrung ihrer Interessen eine Erledigung finde, zu welchem Zweck Frankreich insbesondere seine freundnachbarliche und verdankenswerthe Beihilfe nicht versagen wird. Sie werden eingeladen, dem Herrn Minister Thouvenel diese Note vorzulesen und ihm davon eine Abschrift zu hinterlassen. Genehmigen Sie u. s. w.

Italien.

Florenz, 24. März. Gewaltiges Aufsehen erregt die vor wenigen Tagen im Druck erschienene Sammlung der Documente über die Regierung des Kirchenstaates. Das Werk ist durch den Advocaten Gennarelli im Auftrage Farini's compilirt worden und enthält Actenstücke, in denen Richter, Gouverneure, Delegirte, außerordentliche Commissare, Pfarrer, Inquisitoren, Bischöfe, Cardinäle und selbst Päpste und österreichische Generale als Belastungszeugen auftreten. Für die weltliche Herrschaft des Papstes ist die Verbreitung dieses Werkes eine größere Calamität als eine verlorne Schlacht. — General Wildenbruch hat sich in Toscana nicht blicken lassen. Herr v. Reumont, der preußische Ministerresident, wird im Laufe dieser Woche nach Berlin zurückkehren.

Rom, 24. März. [Geheimes Consistorium. — General Lamoricière.] Eingetretener außerordentlicher Umstände halber wurde das auf nächsten Montag verschobene geheime Consistorium schon gestern gehalten. Die Okkupation der Romagna durch sardinische Truppen und die dadurch noch schwieriger gemachte Stellung der Regierung in Umbrien und in den Marken veranlaßte den hl. Vater, die Cardinäle wegen der Veröffentlichung der Bulle, welche den König Victor Emanuel und seine Freunde von der Kirchengemeinschaft ausschließen soll, zum letztenmale mit dem bei solchen feierlichen Akten üblichen „Quid vobis videtur?" um ihre definitive Meinungsabgabe anzugehen. Das geschah gestern nach einer Allokution. Nach dem Consistorium begab sich der h. Vater mit den Cardinälen in die St. Peters-Kirche, wo er lange am Hochaltar in andächtigem Gebete verweilte. Das Hauptschiff der großen Basilika war von Menschen erfüllt; es waren wohl die meisten konservativ gesinnten Einwohner Roms, welche zur Theilnahme am Gebet des Oberhauptes der Kirche eben gestern dort erschienen waren, ihre Ergebenheit aufs Neue zu bethätigen. Aber die Mißvergnügten beabsichtigten, wie ein Gerücht wollte, diesem außerordentlichen Zudrange nach der Peterskirche, wovon in den voraufgegangenen Tagen viel gesprochen worden war, eine feindselige Demonstration entgegenzusetzen. Sie zu hindern, waren die Vorhallen der Basilika mit Gendarmen besetzt, während ein Bataillon Franzosen den Petersplatz okkupirt hielt. So blieb Alles ruhig.

Die „Patrie" theilt über die dem General de Lamoricière zugeschriebene Absicht, in päpstliche Dienste zu treten, Folgendes mit: „Frankreich hat, dem heiligen Stuhle stets ergeben, immer der Regierung des Kirchenstaates den Rath gegeben, genügende reformistische Institutionen zu erlassen und eine Militär-Organisation zu treffen, die jede fremde Hilfe überflüssig mache. In dieser Absicht hat die kaiserliche Regierung die päpstliche Regierung mit Aktenstücken aufgeklärt und den höheren Offizieren des französischen Okkupations-Corps gestattet, mit Rath und That bei der Reorganisation behilflich zu sein. Vor Kurzem hat nun die päpstliche Regierung dem General de Lamoricière den Oberbefehl über ihre Truppen angeboten. Der General ist nach Belgien abgereist Er wird nach Rom sofort abreisen, um sich persönlich von der Sachlage zu überzeugen. Wenn er dann, nach eigenem Gutdünken verfahrend, das ihm gemachte Anerbieten annehmen zu können glaubt, so wird er bei seiner Regierung die Erlaubniß sich erbitten müssen, die jedem Franzosen nothwendig ist, der, ohne sein Bürgerrecht verlieren zu wollen, fremde Dienste nehmen will, und man wird dann die Regeln in Anwendung bringen, die man in ähnlichen Fällen gegen solche Staaten beobachtete, welche mit Frankreich in offiziellen Beziehungen stehen."

Frankreich.

Paris, 28. März. [Zur Tagesgeschichte.] Mit der Organisation der beiden neuen französischen Provinzen wird es rasch vorwärts gehen. Der ehemalige pariser Polizei-Präfect Pietri, welcher während des letzten Krieges mit Sendungen nach Italien betraut worden war, hat jetzt eine Mission in Nizza. Ueber die eigentliche Stimmung in Nizza und Savoyen erfährt man, im Grunde genommen, wenig. — Das Lager von Chalons wird dieses Frühjahr von 100,000 (?) Mann bezogen werden. Mac Mahon (Herzog von Magenta) wird bekanntlich dieselben kommandiren. Ueber das Lager von Luneville soll Canrobert und über das von Helfaut Niel den Oberbefehl erhalten. Alles dies sieht nicht sehr friedlich aus. — Die zweite Division der Mittelmeer-Flotte, unter dem Oberbefehl des Admirals Paris (sie besteht aus dem Redoutable, dem Imperial und dem Algesiras) ist gestern von Brest nach Toulon abgegangen.

Mit den Nachrichten aus Berlin ist man nicht zufrieden; das dortige Kabinet soll eine noch entschiedenere Sprache führen, als das englische. Der Nuncius hat beim Kaiser für Lamoricière um die Erlaubniß, nach Rom zu gehen, angesucht. Derselbe soll geantwortet haben, er würde dem General gern gestatten, das Kommando über die Armee von Rom anzunehmen, wenn er selbst um die Erlaubniß einkäme. Der Kriegsminister hat beschlossen, daß die kartographischen Arbeiten seines Departements auch Savoyen und Nizza umfassen sollen. Von den savoyischen Deputirten sind die von Chablais und Faucigny noch hier. **Dieselben wagen es nicht, in ihre Heimath zurückzukehren, und verlangen nun, daß Frankreich dieses neutrale Gebiet mit Truppen beschicke.**

Breslau, 31. März. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Oderstraße Nr. 4 aus unverschlossener Hauskammer eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr mit weißem Zifferblatt und deutschen Zahlen, nebst bronzener Schlangenkette mit Uhrschlüssel; Messergasse 6 ein Ober- und ein Unterbett mit blau- und weißgestreiften Inletten, ein Kopfkissen mit grauem Inlett und drei Unterröcke, einer von Batist, einer von weißem Nesselzeug und einer von Parchent; Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 3a einen Düffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen, ein Paar hellblaue Tuchhosen, ein Paar Stiefeln, eine Taschenuhr mit Schlangenkette und ein Vorlegeschloß; außerhalb Breslau von einem gewaltsam geöffneten Schüttboden 9 bis 10 mit Korn gefüllte Säcke, gez. Dom. Lissa.

Gefunden wurde: 1 Schlüssel und 1 baumwollenes gelb- und braungemustertes Taschentuch.

Verloren wurde: 1 Hausschlüssel. (Pol.-Bl.)

Breslau, 31. März. [Personalien.] Curatus M. Elsner in Naselwitz als Pfarr-Administrator in Spir. et Temp. sine onere reddendi rationes in Prisselwitz Archipresbyterat Borau. An Stelle des verstorbenen Pfarrers Herrn Joseph Pohl der bisherigen Pfarr-Administrator Karl Heinzel zum Pfarrer in Groß-Mohnau, Archipresbyterat Kanth. An Stelle des verstorbenen Pfarrers Herrn Augustin Rösner der bisherige Pfarr-Administrator Joseph Schmidt zum Pfarrer in Hemmersdorf. Archipresbytoriat Camenz. An Stelle des früheren Pfarrers Herrn Paul Stanowski der bisherige Pfarr-Administrator Wilhelm Janik zum Pfarrer in Deutsch-Weichsel, Archipresbyterat Pleß. Kaplan Johannes Hartwig zu Blumenau als Kaplan nach Pfaffendorf, Archipresbyterat Lauban.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 30. März, Nachmittags 3 Uhr. Die 3proz., welche zu 70, 50 begann, stieg auf 70, 70, fiel als die Exkommunikation des Königs von Sardinien bekannt wurde, bis 69, 20 und schloß unter Aufregung der Spekulanten in sehr matter Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94⅜ gemeldet.

Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 30. 4½proz. Rente 96, 10. 3proz. Spanier 44¼. 1proz. Spanier 34½. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 501. Credit-mobilier-Aktien 767. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 30. März, Nachmittags 3 Uhr. Silber 61¾.

Consols 94⅛. 1proz. Spanier 34¼. Mexikaner 20¾. Sardinier 84. 5proz. Russen 108. 4½proz. Russen 98.

Wien, 30. März, Mittags 12 Uhr 45 Minuten. Matte Stimmung. Neue Loose 102, —.

5proz. Metalliques 68, 40. 4½proz. Metalliques 60, 50. Bank-Aktien 864. Nordbahn 196, 20. 1854er Loose 95, —. National-Anlehen 78, 30. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 267, —. Kredit-Aktien 189, 80. London 132, 25. Hamburg 100, —. Paris 52, 60. Gold 132, —. Silber —, —. Elisabetbahn 172, —. Lombardische Eisenbahn 153, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

Frankfurt a. M., 30. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Die gestrigen pariser Notirungen blieben ohne Wirkung auf die Börse, die übrigen auswärtigen Course influirten nachtheilig.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 125½. Wiener Wechsel 87. Darmstädter Bank-Aktien 153½. Darmstädter Zettelbank 224. 5prozent. Metalliques 49¼. 4½proz. Metalliques 43. 1854er Loose 69. Oesterr. National-Anleihe 56⅜. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 234. Oesterr. Bank-Antheile 757. Oesterr. Kredit-Aktien 165½. Oesterr. Elisabet-Bahn 126½. Rhein-Nahe-Bahn 42. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 96. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 30. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Die Börse war matt, gegen Ende jedoch etwas fester.

Schluß-Course: National-Anleihe 57¾. Oesterr. Kreditaktien 70. Vereinsbank 98½. Norddeutsche Bank 82⅞. Wien 101, 75.

Hamburg, 30. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig. ab auswärts auf letzte Preise gehalten, für Einiges weniger, Käufer. Roggen loco unverändert, ab Königsberg 83pfd. pr. Frühjahr zu 76 ausgeboten. Oel pr. Mai 24¼, pr. Oktober 25¾. Kaffee fest, jedoch ruhig.

Liverpool, 30. März. [Baumwolle.] 7000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert. Wochenumsatz 62,090 Ballen.

Berlin, 30. März. Die auf lokale Ursachen zurückgeführte Hausse der pariser Börse mußte nach dieser Erklärung für die unserige bedeutungslos bleiben. Es kam hinzu, daß die wiener Vormittags-Notirungen, wenn auch nicht wesentlich schlechter, von dem Zusatze begleitet waren: „geschäftslos, trübe, kein Haus kauft". Endlich auch hatten die Besorgnisse, wie sie im gestrigen Verkehre sich abspiegelten, ihre Wirkung nach außerhalb geübt, und nicht wenige Verkaufsordres von dort her an den Markt gezogen. Die hiesige Geschäftswelt ging selbst nicht ermuthigter in den Verkehr, und es ist deßhalb nicht zu verwundern, wenn wir in fast allen Effektengattungen von Rückgängen zu berichten haben. Verhältnißmäßig am besten hielten sich im Zusammenhange mit dem Ultimo und dem Stückenmangel die österreichischen Papiere; Staatsbahn mußte selbst nicht unbeträchtlich höher bezahlt werden, während preußische Fonds wie Aktien ein nicht unbedeutendes Angebot zur Schau stellten. Im Allgemeinen waren indeß die Umsätze nicht geringfügig, wie das, bei zum Theil unlimitirten Verkaufsordres wohl erklärlich wird, eine selbstständige Spekulation trat heute um so weniger hervor, als die Abwickelung, wie immer, die bedeutenderen Spekulanten ausreichend in Anspruch nahm. Die Liquidation selbst scheint ganz glatt zu verlaufen. Der Deport beträgt bei Creditaktien ⅜%, bei Franzosen ½—1 Thaler.

Oesterreichische Creditactien hoben sich ½ % über ihren höchsten gestrigen Stand, schwankten indeß meist zwischen 70½ und 71, und schlossen zur niedrigeren Notiz wie gester.n

Von Bankactien waren Preußische kaum 2 % herabgesetzt, mit 126 an den Mann zu bringen; Braunschweiger büßten ¼ ein, Weimarische ließen sich ⅙ billiger haben, Bremer ⅛ niedriger.

Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte war Angebot vorherrschend. Potsdamer wie gestern einsetzend, gaben später um ½ nach, Anhalter wichen um ¼—¾ %, Hamburger um 1 % (102). Stettiner bedangen letzten Briefcours; Freiburger konnten selbst nur 1 % niedriger vereinzelt placirt werdan. Köln-Mindener wurden vergeblich 1¼ % herabgesetzt (118½). Oberschlesische holten erst ¼ mehr, mußten indeß der weichenden Richtung später das Opfer von ¾ % bringen (112—111¼), Litt. B. fand ½ niedriger keinen Käufer. Lebhaftes Geschäft fand nur in Oesterr.-französischen Staatsbahn-Actien statt, meist zu 135 und 135½, 2 Thlr. höher als gestern; zur niedrigeren Notiz 134½ wurde fast nur pr. April, und eben so zur höheren von 136 ganz vereinzelt gehandelt. Die leichteren Eisenbahnen zeigten sich ziemlich dringend offerirt. Nordbahn wich nach und nach um ein volles Prozent, weil ein größerer Posten davon Nehmer suchte; Mecklenburger gaben ⅜ nach, Rhein-Nahebahn trug man ½ billiger an; eben so Brieg-Neisser. Mastrichter drückte sich um ¾ auf 15. Für Wittenberger fehlten ½, für Koseler 1 % niedriger Abnehmer. Prioritäten blieben vielfach fast ganz unverkäuflich.

In preuß. Fonds drückten die Anerbietungen, vielfach auch auf fixe Lieferung nicht unwesentlich auf die Preise. Die 4½% Anleihe ging von 103½ auf 102½, die 4½procentigen gaben um ¼ nach, nur die 4procentige hielt sich fest auf 94¼, Prämien-Anleihe verlor 1% (111½), Staatsschuldscheine bewahrten gestrigen Stand, berliner Stadtobligationen wichen um ⅛ resp. ¼; Börsenhaus-Anleihe blieb ¼ billiger angetragen. Pfandbriefe gaben namhaft nach, meist um ¼—½, 3½% Westpreußen selbst um 1⅜%, 3½% Posener allein gewannen ¼. Rentenbriefe waren vielfach über 1% niedriger ausgeboten, so Märker, Pommern, Sachsen, Schlesier.

Oesterr. National-Anleihe ging nicht unbelebt ⅛—¼% herabgesetzt um, blieb aber zur niedrigeren Notiz angeboten. Metalliques ließen sich ¾%, 54er Loose 1% herabgesetzt haben. Creditloose bedangen in größeren Summen letzten Cours, kleine Posten kamen dann ½ Thaler billiger in den Haudel.

Dessauer Gasakten verloren 1%, Eisenbahnfabrikation ebensoviel. (Bank- u. Hand.-Ztg.)

Berlin, 30. März. Weizen loco 62—74 Thlr. pr. 2100 pfd. — Roggen loco 50—48½ Thlr. pr. 2000pfd. je nach Qualität bez., März 49—48 Thlr. bez. und Gld., 48¼ Thlr. Br., April 47½—¼ Thlr. bez., Frühjahr 47½—46¾—47 Thlr. bez. und Br., 46¾ Thlr. Gld., Mai-Juni 47⅜ 47—46¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 47¼—46¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-August 47¼—46¾ Thlr. bez.

Gerste, große und kleine 39—44 Thlr. pr. 1750pfd.

Hafer loco 26—28 Thlr., Lieferung pr. März ohne Handel, Frühjahr 27 Thlr. bez. und Br., Mai-Juni 27½ Thlr. Br., Juni-Juli 28½ Thlr. Br.

Erbsen, Koch- und Futterwaare 47—56 Thlr.

Rüböl loco 11 Thlr. Br., März und März-April 11 Thlr. Br., 10⅝ Thlr. Gld., April-Mai 11 1/24—10 11/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 11⅛—11 Thlr. bez. und Br., 10 11/12 Thlr. Gld., September-Oktober 12—11 11/12 Thlr. bez. und Gld., 12 Thlr. Br.

Leinöl loco 10⅔ Thlr. Br., Lieferung 10⅝ Thlr. Br.

Spiritus loco ohne Faß 17 1/24—1/12 Thlr. bez., März und März-April 17 Thlr. bez. und Gld., April-Mai 17 1/24—⅙—1/12 Thlr. bez. und Gld., 17⅙ Thlr. Br., Mai-Juni 17⅓—⅜—⅓ Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 17¾ Thlr. bez. und Gld., 17⅚ Thlr. Br., Juli-August 18 Thlr. bez. und Gld., 18⅙ Thlr. Br., August-September 18⅓ Thlr. bez. und Gld., 18 5/12 Thlr. Br.

Weizen etwas matter. — Die heute neuerdins eingetroffenen neustädter und brieskower Kanallisten, welche wiederum eine Zufuhr von circa 2000 Wispeln Roggen auf hier nachweisen, verflauten die Stimmung für diesen Artikel so sehr, daß Verkäufer, namentlich für Loco-Waare und nahe Sichten ungerechtfertigte, erheblich niedrigere Forderungen stellten, zu denen jedoch recht zahlreiche Käufer in den Markt kamen und die Stimmung etwas besserten. Im Allgemeinen werden von den Benöthigten noch billigere Preise erwartet, weshalb dieselben nur den nothwendigsten Bedarf befriedigen. Es dürfte indeß sehr leicht der Fall sein, daß bei Ankunft sämmtlicher geschleusten Partien die Käufer sich in höhere Preise werden fügen müssen, da sowohl Verwendung nach auswärts vorhanden, anderntheils aber auch über den größeren Theil der Zufuhren zum Versandt und für Mühlen-Etablissements verfügt ist. — Rüböl neuerdings billiger verkauft. — Spiritus verkehrte in fester Haltung, wurde im Lauf der Börse einzeln etwas besser bezahlt und schließt wieder ruhiger.

Berliner Börse vom 30. März 1860.

Fonds- und Geld-Course.

	Freiw. Staats-Anleihe	4½	99½ bz.
	Staats-Anl. von 1850 52, 54, 55, 56, 57	4½	99 à 98¾ bz
	dito 1853	4	94¼ G.
	dito 1859	5	103½ à 102½ bz.
	Staats-Schuld-Sch.	3½	82¾ bz.
	Präm.-Anl. von 1855	3½	111½ bz.
	Berliner Stadt-Obl.	4½	98⅞ bz.
Pfandbr.	Kur- u. Neumärk.	3½	87 bz.
	dito dito	4	96½ B.
	Pommersche	3½	85 bz.
	dito neue	4	95¼ B.
	Posensche	4	99½ bz.
	dito	3½	90½ bz.
	dito neue	4	87½ B.
	Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärk.	4	91¾ B.
	Pommersche	4	91¾ B.
	Posensche	4	90 B.
	Preussische	4	91½ B.
	Westf. u. Rhein.	4	91¾ B.
	Sächsische	4	92¼ bz.
	Schlesische	4	91½ bz.
	Louisdor	—	108⅜ G.
	Goldkronen	—	9. 2⅛ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	50½ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	71½ B.
dito neue 100 fl.L.	—	51½ bz. u. B.
dito Nat.-Anleihe	5	58¼ à ⅜ u. 58 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	106¼ B.
dito 5. Anleihe	5	94 G.
do.poln.Sch.-Obl.	4	83 bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	86 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89½ G.
dito à 300 Fl.	5	92¾ B.
dito à 200 Fl.	—	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	42 B.
Baden 35 Fl.	—	29¾ B.

Actien-Course.

	Div. 1858	Z.-F.	
Aach. Düsseld.	3½	3½	72½ B.
Aach.-Mastricht.	0	4	15 bz.
Amst.-Rotterd.	5	4	69½ B.
Berg. Märkische	4	4	73 B.
Berlin-Anhalter.	8½	4	103½ à 103 bz.
Berlin-Hamburg.	5¾	4	102 bz.
Berl.-Ptsd.-Mgd.	7	4	121½ à 121 bz.
Berlin-Stettiner	6	4	95¼ bz.
Breslau-Freib.	5	4	78 B.
Cöln-Mindener	7¾	3½	118½ B.
Franz.St.-Eisb.	6 1/15	5	135¼ à 136 à 135½ bz.
Ludw.-Bexbach.	11	4	122 bz. u. G.
Magd. Halberst.	13	4	182½ B.
Magd.-Wittenb.	1	4	32½ B.
Mainz-Ludw. A.	5⅓	4	95½ bz.
Mecklenburger	2	4	42 à 41¾ bz.
Münster-Hamm	4	4	89¾ B.
Neisse-Brieger	2	4	48 B
Niederschles.	—	4	90½ B.
N.-Schl. Zwgb.	—	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	2	4	47 à 46 bz.
dito Prior.	—	4½	99¾ G.
Oberschles. A.	8⅜	3½	112 à 111¼ bz.
Oberschles. B.	8⅜	3½	105½ B.
dito C.	8⅜	3½	112 à 111¼ bz.
dito Prior. A.	—	4	— — —
dito Prior. B.	—	3½	78½ B.
dito Prior. D.	—	4	84¾ B.
dito Prior. E.	—	3½	— — —
dito Prior. F.	—	4½	89 B.
Oppeln-Tarnow.	4	4	— — —
Prinz-W.(St.-V.)	2	4	— — —
Rheinische	5	4	77 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	— — —
dito Prior.	—	4	85 B.
dito v. St. gar.	—	3½	— — —
Rhein-Nahe-B.	-	4	41 B.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	— — —
Starg.-Posener	3½	3½	79½ bz.
Thüringer.	5½	4	95 bz.
Wilhelms-Bahn.	0	4	30½ B.
dito Prior.	—	4	— — —
dito III Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	— — —
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1858	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	6⅝	4	117⅛ B.
Berl. Hand.-Ges.	5½	4	78 bz.
Berl. W.-Cred G.	5	5	91 B.
Braunschw. Bnk.	6½	4	71 etw. bz.
Bremer „	4 11/12	4	96 bz. u B.
Coburg. Crdit.A.	6	4	44 bz.
Darmst.Zettel-B	5	4	89¼ G.
Darmst (abgest.)	5¼	4	61 à 60¾ bz.
Dess.Creditb.-A	5¼	4	17½ à ⅛ bz. u. G.
Disc.-Cm.-Anth	5	4	79¼ à ¾ bz.
Genf.Creditb.-A	—	4	22 G.
Geraer Bank	5¼	4	70 bz
Hamb.Nrd.Bank	6	4	81½ G.
„ Ver.- „	5 11/12	4	97¾ G.
Hannov. „	5 11/12	4	90 B. (i. D.)
Leipziger „	—	4	54⅞ B. (i. D.)
Luxembg.Bank	—	4	68 G.
Magd. Priv. B.	4	4	74¼ B.
Mein.-Crditb.-A.	6	4	61 B.
Minerva-Bwg. A.	2	5	28 B
Oesterr.Crdtb.A.	7	5	71 à 71½ à 71 à 70⅛ bz. u. G.
Pos. Prov.-Bank	4	4	73¾ B.
Preuss. B.-Anth.	7¾	4½	126 bz.
Schl. Bank-Ver.	5½	4	72 B.
Thüringer Bank	4	4	49 etw. à 50 bz. u. G.
Weimar. Bank	5	4	77 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142⅝ bz.
dito	2 M.	141¾ bz.
Hamburg	k. S.	150¾ bz.
dito	2 M.	150¼ bz.
London	3 M.	6. 17⅞ G.
Paris	2 M.	79⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	74⅝ bz.
dito	2 M.	74⅛ bz.
Augsburg	2 M.	56 24 bz.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 bz.
Petersburg	3 W	96⅝ bz.
Bremen	8 T.	108⅛ bz

Stettin, 30. März. Weizen behauptet; loco nach Qualität gelber 66—72½ Thlr. bez., kurze Lieferung 87—88pfd. pr. 85pfd. gelber 73 Thlr. bez., 85pfd. pr. Frühjahr vorpommerscher 72½ Thlr. bez., excl. schlesischer 72 Thlr. bez., 71½ Thlr. Gld., inländischer 71½ Thlr. bez., 71 Thlr. Gld., pr. Juni-Juli 85pfd. inländischer 72½ Thlr. Gld.

Roggen wenig verändert; loco pr. 77pfd. 45¼ Thlr. Gld., 77pfd. pr. März 45 Thlr. bez., pr. Frühjahr 44¼—44 Thlr. bez. und Gld., pr. Mai-Juni 44 Thlr. Br., pr. Juni-Juli 44⅛—44 Thlr. bez. und Gld., pr. September-Oktober 45 Thlr. Br., 44 Thlr. Gld.

Gerste loco pr. 70pfd. 40½—40⅝ Thlr. bez., pr. Frühjahr vorpommersche 69—70pfd. 40½ Thlr. Gld.

Hafer pr. Conn. 50pfd. 36¼ Thlr. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 68—70 Thlr. — Roggen 48—50 Thlr. Gerste 38—42 Thl. Hafer 27—30 Thlr. Erbsen 46—50 Thlr.

Rüböl flau; loco 11 Thlr. Br., pr. April-Mai 10 11/12—11—10 11/12 Thlr. bez. und Gld., pr. September-Oktober 11 11/12 Thlr. bez. und Br., 11⅚ Thlr. Gld.

Spiritus etwas fester; loco ohne Faß 17 1/12 Thlr. bez., pr. März 17⅛ Thlr. bez., 17¼ Thlr. Gld., pr. Frühjahr 17¼ Thlr. bez. und Gld., pr. Mai-Juni 17 7/24—⅜ Thlr. bez., 17⅓ Thlr. Gld., pr. Juni-Juli 17 7/12—⅔ Thlr. bez., 17 7/12 Thlr. Gld., pr. Juli-August 18 Thlr. Br., 17 11/12 Thlr. Gld.

Leinöl loco incl. Faß 10½ Thlr. bez., pr. April-Mai 10 5/12 Thlr. bez., 10¼ Thlr. Br., pr. September-Oktober 10⅚ Thlr. Br.

Reis, ord. arracaner 4⅙ Thlr. trans. bez.

Palmöl, 1ma liverpooler 16 5/12 Thlr. bez.

Leinsamen, pernauer 10 Thlr. bez., 10½ Thlr. gef., rigaer 9½—9 5/12 Thlr. bez., memeler 8 Thlr. bezahlt.

Piment 13 Thlr. trans. bez. Pfeffer, sincap. 14⅔ Thlr. tr. bez.

Syrup, engl. 6 5/12 Thlr. trans. bez.

Thran, brauner berger Leber- 26½ Thlr. bez.

≏ **Breslau,** 31. März. [Produktenmarkt.] Matte Stimmung für jede Getreideart, schwache Zufuhren und Angebot von Bodenlägern, geringe Kauflust, gestrige Preise schwach behauptet. Oel- und Kleesaaten unverändert. — Spiritus ruhig, pro 100 Quart preußisch loco 16 G., März 16¼ B.

	Sgr.					Sgr.			
Weißer Weizen	75	78	80	84	Winterraps	90	94	96	98
Gelber Weizen	67	70	73	77	Winterrübsen	76	78	80	84
dito mit Bruch	52	56	60	64	Sommerrübsen	72	76	78	80
Roggen	54	56	58	61	Schlagleinsaat	75	80	84	88
Gerste	43	45	48	52		Thlr.			
Hafer	26	28	30	32					
Kocherbsen	54	56	58	62	Rothe Kleesaat 7½	9	9½	10½	11⅚
Futtererbsen	45	48	50	52	Weiße dito 16	19	21½	22½	23½
Wicken	40	45	48	50	Thymothee	9	9½	10	10⅚

Die neuesten Marktpreise aus der Provinz.

Lauban. Weißer Weizen 69—84 Sgr., gelber 60—72 Sgr., Roggen 58—64 Sgr., Gerste 40—49 Sgr., Hafer 30—32 Sgr., Centner Heu 19¾ Sgr., Schock Stroh 5⅔ Thlr., Pfd. Butter 5¼—6 Sgr., Erbsen 69 bis 74 Sgr., Hirse 90—97 Sgr., Kartoffeln 15—17 Sgr.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.